

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen,

sowie

Inserate und litterarische Anzeigen.

Ausschreibung.

Die unterzeichnete Verwaltung eröffnet hiemit Konkurrenz für die Lieferung nachstehend verzeichneter Gegenstände:

I.

- 1700 Meter Metall-Litzen für Gradabzeichen.
- 2300 " Woll-Litzen " "
- 3000 Paar Schützenauszeichnungen. "

II.

- 5400 Meter Exerzirwestentuch ohne Strich.
- 7200 " grauen, baumwollenen Futterstoff, croisé.
- 340 " schwarzen Futterstoff (Lustrine).
- 120 " rohe Futterleinwand.
- 120 " Steifleinwand (geleimt).
- 8000 " Passements.
- 10 kg. Ringe.
- 10 " Haften.
- 44000 Stück Steinnußknöpfe.
- 4000 " Beinknöpfe.

III.

- 1000 Transportsäcke für Exerzirwesten.

IV.

- 35 Westen für Bereiter.
- 35 Mützen " "
- 60 Westen " Wärter.
- 60 Mützen " "
- 140 Stallblousen für " Kavallerie.
- 180 Stallschürzen " "
- 50 Mützen für Festungsartillerie.
- 100 Arbeitskleider für Positions- und Festungsartillerie.
- 1000 " " Sanitätstruppen.
- 192 " " Verwaltungstruppen.

V.

10400 Signalpfeifen für Unteroffiziere der Infanterie.

VI.

35000 kantonale Kokarden.
 25000 Gansen für Füsiliärkäppi.
 70000 Zahlen für Käppi.
 20000 Pompons.
 3000 gekrenzte Stutzer.
 1000 " Kanonen.

Eingabetermin bis und mit 30. November 1891.

Die Liefertermine, sowie ausführliche Angaben sind aus den Angebot-formularen ersichtlich, welche von der unterzeichneten Verwaltung bezogen werden können.

Muster sind bei der Verwaltung zur Einsichtnahme aufgelegt; die Normal-muster von Exerzirwestentuch, Futterstoff und Leinwand können auch bei den kantonalen Kriegskommissariaten eingesehen werden. Von den übrigen Gegenständen werden auf Verlangen Qualitätsmuster abgegeben, welche aber mit der Offerte **unfehlbar** eingeliefert werden müssen.

Bern, den 3. November 1891.

**Eidg. Oberkriegskommissariat,
 Abtheilung Bekleidungswesen.**

Ausschreibung von Druckarbeiten.

Der Druck der bei der Vollziehung des Bundesgesetzes über Schuld-betreibung und Konkurs zur Verwendung gelangenden **Formulare** und **Register** wird hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Die Muster können beim unterzeichneten Amte bezogen werden, das auch über die nähern Bedingungen Aufschluß ertheilt.

Angebote werden bis zum **20. November 1891** entgegengenommen.

Bern, den 5. November 1891.

Eidg. Amt für Schuldbetreibung und Konkurs.

- | | |
|--|---|
| 6) Briefträger in Oberegg (Appenzell I.-Rh.). | } Anmeldung bis zum 24. November 1891 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen. |
| 7) Briefträger in Waldkirch (St. Gallen). | |
| 8) Postkommis in Bellinzona. Anmeldung bis zum 24. November 1891 bei der Kreispostdirektion in Bellinzona. | |
-

Anzeige.

Bei der Unterzeichneten ist erschienen und kann gegen Nachnahme oder Frankoeinsendung des Betrages in deutscher oder französischer Ausgabe bezogen werden:

Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten.

Herausgegeben vom schweiz. Departement des Innern.

Preis broschirt: Fr. 4. — Solid gebunden: Fr. 5.

Dieses unter Mitwirkung von Mitgliedern des Bundesgerichts ausgearbeitete Werk, welches auf 385 Oktavseiten die auf das Civilstandswesen bezüglichen gesetzgeberischen Erlasse, die zur Verwendung kommenden Formulare sammt einer erschöpfenden Beispielsammlung, eine sorgfältige, die Gesetzgebung aller Kantone mitberücksichtigende Anleitung für die Führung der Civilstandsregister und endlich ein genaues alphabetisches Sachregister enthält, kommt einem längst gefühlten Bedürfniß entgegen und darf als vorzüglicher Rathgeber nicht nur den Civilstandsbeamten, sondern allen kantonalen Amtsstellen, den Advokatur- und Geschäfts-Büreaus aufs Beste empfohlen werden.

Buchdruckerei Karl Stämpfli & Cie. in Bern.

Publikationsorgan
für das
Transport- und Tarifwesen
der
Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen
auf dem
Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

Beilage zum schweiz. Bundesblatte und zum schweiz. Handelsamtsblatte.

N^o 46.

Bern, den 18. November 1891.

I. Allgemeines.

605. (^{46/91}) Umrechnung der Mark in Frankenwährung und umgekehrt.

Laut Mittheilung der Direktion der schweizerischen Nordostbahn und der Generaldirektion der großherzoglich badischen Staatseisenbahnen ist das Werthverhältniß der Frankenwährung zur deutschen Markwährung und umgekehrt für die Güterexpeditionen der deutsch-schweizerischen Grenzstationen und der badischen Staatseisenbahnen auf Schweizergebiet ab 14. November 1891, bis auf Weiteres, folgendermaßen festgesetzt:

1 Franken	= 0,804 Mark.
1 Mark	= 1,2438 Franken.

**606. (^{46/91}) Billetverkauf im Hotel „zu den drei Königen“ in Basel.
Aufhebung.**

Der im Hotel „zu den drei Königen“ in Basel seither stattgefundene Verkauf von Fahrkarten über die dießseitigen Linien wird auf Antrag des Besitzers des genannten Hotels mit Ablauf dieses Monats eingestellt werden.

Straßburg, den 7. November 1891.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

II. Reglemente und Tarifvorschriften.

B. Verkehr mit dem Auslande.

607. (^{46/91}) *Theil I der belgisch-südwestdeutschen Verbandsgütertarife, vom 1. Juni 1890. Nachtrag I.*

Mit 1. Dezember 1891 tritt zum Theil I der Gütertarife Belgien — Basel, vom 1. Juni 1890, ein Nachtrag I in Kraft, enthaltend *Aenderungen und Ergänzungen* der reglementarischen Bestimmungen der allgemeinen Tarifvorschriften nebst Güterklassifikation, sowie des Nebengebührentarifes.

Der vom 1. September 1891 datirte, nur auf den Strecken der belgischen Bahnen gültige Anhang wird dadurch aufgehoben und ersetzt.

Bern, den 17. November 1891.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

III. Personen- und Gepäckverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

608. (^{46/91}) *Interner Personen- und Gepäcktarif L D, vom 1. Juli 1890. Nachtrag I.*

Mit 1. Dezember 1891 tritt ein Nachtrag I zum internen Personen- und Gepäcktarif, vom 1. Juli 1890, enthaltend *Distanz- und Taxberichtigungen*, in Kraft.

Davos-Platz, den 10. November 1891.

Direktion der Schmalspurbahn Landquart-Davos.

609. (^{46/91}) *Personen- und Gepäcktarif N O B — V S B, vom 1. November 1880. Nachtrag VII.*

Zum Tarif, vom 1. November 1880, für die direkte Beförderung von Personen und Gepäck im Verkehr zwischen der schweizerischen Nordostbahn und den Vereinigten Schweizerbahnen tritt mit 1. Dezember 1891 ein Nachtrag VII in Kraft, enthaltend *Taxänderungen und Ergänzungen*.

Zürich, den 14. November 1891.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

610. (^{46/91}) *Personen- und Gepäcktarif L D — S O B, vom 1. Juli 1890. Neuauflage.*

Mit 1. Dezember 1891 tritt ein Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Gepäck im Verkehr zwischen der Schmalspurbahn Landquart-

Davos einerseits und der schweizerischen Südostbahn anderseits in Kraft, wodurch der gleichnamige Tarif, vom 1. Juli 1890, aufgehoben und ersetzt wird.

Davos-Platz, den 14. November 1891.

Direktion der Schmalspurbahn Landquart-Davos.

611. (⁴⁶/₉₁) Personen- und Gepäcktarif S O B — G B, vom 8. August 1891. Taxänderungen.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1891 treten nachbezeichnete Hin- und Rückfahrtstaxen II. und III. Klasse ab Wädensweil, Rapperswyl und Pfäffikon (Schwyz) nach und von Luzern, Ebikon, Gisikon und Rothkreuz via Arth-Goldau an Stelle der bisherigen in Kraft:

		Hin- und Rückfahrt.	
		II. Kl.	III. Kl.
Wädensweil-Luzern		Fr. 8. 95	Fr. 6. 30
Rapperswyl-		" 9. 75	" 6. 90
" Ebikon		" 9. 60	" —
" Rothkreuz		" 8. 70	" —
Pfäffikon (Schwyz)-Luzern		" 8. 95	" 6. 30
" Ebikon		" 8. 80	" 6. 20
" Gisikon		" 8. 30	" 5. 85
" Rothkreuz		" 7. 90	" 5. 55

Wädensweil, den 1. November 1891.

Direktions-Kommission der Schweiz. Südostbahn.

612. (⁴⁶/₉₁) Personen- und Gepäcktarif S O B — S T B, vom 15. Oktober 1891. Berichtigungsblatt.

Zu obigem, im Publikationsorgan Nr. 39, vom 30. September 1891, angekündigten Tarif wird mit sofortiger Gültigkeit ein Berichtigungsblatt ausgegeben.

Dasselbe kann bei den am Tarif beteiligten Stationen eingesehen werden.

Hochdorf, den 13. November 1891.

Betriebsdirektion der Schweiz. Seethalbahn.

613. (⁴⁶/₉₁) Personen- und Gepäcktarif A S B und Bremgarten — S C B, vom 1. Dezember 1881. Ergänzung.

Am 1. Dezember 1891 gelangen direkte Personentaxen einfacher Fahrt, sowie Gepäcktaxen zwischen Lenzburg einerseits und Entfelden, Köllikon und Safenwyl anderseits via Rappersweil-Aarau-Suhr zur Einführung.

Basel, den 16. November 1891.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

IV. Güterverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

614. (^{46/91}) *Interner Gütertarif S T B, vom 1. Januar 1890. Nachtrag I.*

Am 1. Dezember 1891 tritt zu obigem Tarif ein Nachtrag I in Kraft, enthaltend Berichtigungen des Haupttarifes, neue Bemerkungen zu demselben, sowie einen neuen Ausnahmetarif Nr. 24 für Holz, Torf und Torfstreu.

Exemplare dieses Nachtrags können von Interessenten bei unserer Verwaltung, sowie durch Vermittlung unserer Stationen unentgeltlich bezogen werden.

Hochdorf, den 14. November 1891.

Betriebsdirektion der Schweiz. Seethalbahn.

615. (^{46/91}) *Reglement und Tarif für den Transport lebender Thiere, vom 1. April 1890. Aenderung.*

Die Anmerkung zu Artikel 9 der reglementarischen Bestimmungen auf Seite 7 des Reglementes und Tarifes für den Transport von lebenden Thieren, vom 1. April 1890, ist folgendermaßen zu ergänzen:

„Im Verkehr nach Italien via Pino haben die Aufgeber von Thiersendungen (exklusive Hundetransporte) für jede Einzelsendung, bezw. für jede Wagenladung einen schweizerischen Frachtbrief und zwei Zolldeklarationen beizubringen.“

Luzern, den 12. November 1891.

Direktion der Gotthardbahn.

616. (^{46/91}) *Ausnahmetarif für Steine etc. für den internen Verkehr der V S B, T T B und den direkten Verkehr V S B, T T B, N O B, B B, R H, vom 1. Januar 1890. Theilweise Aufhebung.*

Ausnahmetarif für Steine etc. R H — N O B und B B.

Für den Transport von Steinen, Kies, Sand, Mergel und Lehm in Wagenladungen von 10 000 kg. oder dafür zahlend im gegenseitigen direkten Verkehr der Rorschach-Heiden Bergbahn einerseits und der Nordostbahn (einschließlich der Bötzbahn) anderseits tritt mit 1. Dezember 1891 ein neuer Ausnahmetarif in Kraft. Der Ausnahmetarif für Steine etc. im gegenseitigen direkten Verkehr der N O B, V S B, T T B und R H, vom 1. Januar 1890, verliert dadurch für den Verkehr R H — N O B und Bötzbahn seine Gültigkeit.

Exemplare des neuen Tarifs können bei den beteiligten Verwaltungen direkt oder durch Vermittlung der Stationen zum Preise von 10 Cts. per Stück bezogen werden.

Zürich, den 11. November 1891.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

B. Verkehr mit dem Auslande.

617. ^(46/91) Theil VI der österreichisch-ungarisch-schweizerischen Verbandsgütertarife, vom 1. Oktober 1886. Fünfte Verlängerung der Gültigkeit.

Der in unserer Kundmachung unter Nr. 515 im Publikationsorgan Nr. 38, vom 23. September 1891, auf Ende November 1891 gekündete Ausnahmetarif für Kohlen von österreichischen Stationen nach der Schweiz (Theil VI der österreichisch-ungarisch-schweizerischen Verbandstarife), vom 1. Oktober 1886, bleibt noch bis 31. Dezember 1891 in Wirksamkeit.

Zürich, den 11. November 1891.

Namens der Verbandsverwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

618. ^(46/91) Theil II, Heft III B, der südwestdeutsch-schweizerischen Verbandsgütertarife, vom 1. Dezember 1884. Ergänzung.

Mit 5. Dezember 1891 wird die Station Sulz (Oberelsaß) in das vorbezeichnete Tarifheft aufgenommen. Die Taxen bilden sich durch Anstoß nachbezeichneter Beträge an die Taxen für Bollweiler:

Eilgut	Stückgut	A	B	I	II	Ausnahmetarife
	1 2			a b	a b	5 1b
14	7 7	4	3	2 2	2 1	1 1

Transporte, welche in die Klasse III a oder in den Ausnahmetarif 1 a gehören, sind an der Grenze umzuspediren.

St. Gallen, den 16. November 1891.

Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen.

619. ^(46/91) Theil II, Heft III G der südwestdeutsch-schweizerischen Verbandsgütertarife, vom 1. August 1887. Nachtrag VI.

Mit 1. Dezember 1891 tritt ein Nachtrag VI zum vorbezeichneten Tarifheft, enthaltend veränderte Taxen für Petroleum, sowie einen Ausnahmetarif für bestimmte Stückgüter, in Kraft.

Soweit dieser Nachtrag Taxerhöhungen mit sich bringt, bleiben die seitherigen Taxen noch bis zum 1. März 1892 in Kraft.

St. Gallen, den 11. November 1891.

Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen.

Rückvergütungen.

620. ^(46/91) Transporte von Wein ab Barletta etc. nach Stationen der Nordostbahn.

Für Weinsendungen in Wagenladungen von mindestens 10,000 kg. ab Barletta, Cerignola, Foggia und San Severo nach den nachstehend bezeichneten Stationen der NOB via Gotthard, welche vom 25. November 1891 an zum Versandt kommen, werden auf den schweizerischen

Strecken nördlich von Chiasso-transit, gegen Vorlage der Originalfrachtbriefe, auf dem Rückvergütungswege folgende ermäßigte Taxen gewährt:

Chiasso-transit	Franken
nach	pro 1000 kg.
Felben	26. 35
Konstanz	22. 15
Kreuzlingen	22. 65
Romanshorn-loco und -transit	20. 85
Rorschach	20. 45
Schaffhausen	26. 78
Weinfelden	24. 45

Bei allfälliger Reexpedition der Sendungen in Chiasso gelangt außerdem die übliche Reexpeditionsgebühr von 75 Cts. pro 1000 kg. zur Erhebung.

Die von der Direktion der Nordostbahn sub Nr. 300 des Publikationsorgans Nr. 30, vom 27. Juli 1889, veröffentlichten Rückvergütungen auf Weintransporten ab Barletta nach Romanshorn, Rorschach und Weinfelden werden hiedurch aufgehoben und ersetzt.

Luzern, den 8. November 1891.

Direktion der Gotthardbahn.

C. Transitverkehr.

621. (⁴⁶/₉₁) *Ausnahmetarif für frisches Fleisch als Eilgut Oesterreich-Ungarn — Delle-transit, vom 1. Februar 1890. Neu-ausgabe.*

Für den Transport von frischem Fleisch ab Wien und Budapest nach Delle-transit für Paris, sowie für Zuladungen von Lebensmitteln zu solchen Sendungen gelangt am 1. Dezember 1891 ein neuer Ausnahmetarif zur Einführung.

St. Gallen, den 9. November 1891.

Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen.

622. (⁴⁶/₉₁) *Ausnahmetarif für Lebensmittel in Wagenladungen Italien — Deutschland etc., vom 1. April 1888. Ergänzung.*

Für die direkte Abfertigung nach der Station Molsheim der elsäß-lothringischen Bahnen treten folgende Schnittsätze in Kraft:

	km.	Einzel-	1500	2500
		Wagen à 10 000 kg.		
		Franken pro 1000 kg.		
Molsheim- {	Pino	466	46. 43	40. 61
	Chiasso	510	50. 61	44. 35

Luzern, den 14. November 1891.

Direktion der Gotthardbahn.

623. (^{46/91}) *Ausnahmetarif für diverse Güter Niederlande — Italien, via Gotthard, vom 5. Mai 1885. Nachtrag III.*

Am 15. November 1891 tritt ein Nachtrag III in Kraft, welcher Ausnahmetaxen für die Beförderung von Strohflechten und Strohhüten ab Florenz, Signa und Prato nach niederländischen Hafenstationen-transit enthält.

Exemplare dieses Nachtrages können bei der Eisenbahndirektion in Köln (linksrheinische) bezogen werden.

Luzern, den 14. November 1891.

Direktion der Gotthardbahn.

Ausnahmetaxen.

624. (^{46/91}) *Transporte von Bier Bayern — Genf-transit und Verrières-transit (Frankreich und Spanien).*

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung, Ziffer 41 im Publikationsorgan Nr. 4/91, bringen wir zur Kenntniß, daß auf 1. Dezember 1891 für den Transport von Bier in Fässern (Ladungen von 5000 und 10000 kg.) ab den bayerischen Stationen Bamberg, Erlangen, Kulmbach, München C. B., München O. B. und Nürnberg C. B. nach Genf-transit (für Lyon-Vaise und Cette-transit [Spanien]), ferner nach Verrières-transit (für Mouchard, Dijon und Moulins s. Allier und weiter) neue ermäßigte Frachtsätze in Kraft treten, welche bei den Tarifbüreaux der beteiligten Verwaltungen in Erfahrung gebracht werden können.

Zürich, den 9. November 1891.

Namens der beteiligten Bahnen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

625. (^{46/91}) *Interner Gütertarif der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, vom 1. Januar 1889. Nachtrag VI.*

Nachtrag VI zum Lokalgütertarif gelangt mit 15. November 1891 zur Einführung. Kostenfrei.

Straßburg, den 11. November 1891.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.**

626. (^{46/91}) *Gütertarif badische Bahnen — Betriebsamt Wiesbaden etc., vom 1. April 1889. Ergänzung.*

Mit Wirkung vom 1. November 1891 ab wird das Artikelverzeichnis des Ausnahmetarifs 21 (früher 23) wie folgt ergänzt:

Unter Ziffer 1 wird zwischen den Artikeln „Sylvinit“ und „Gypsasche“ eingefügt:

„Calciniertes Kalidüngesalz, aus Klärschlamm oder Zwischenerzeugnissen der Kalisalzverarbeitung gewonnen, mit einem Gehalt von höchstens 10 Prozent an reinem Kali.“

Karlsruhe, den 11. November 1891.

Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.

**627. ^(46/91) Theil II, Heft 7, der südwestdeutschen Verbands-
gütertarife, vom 1. Juni 1890. Ergänzung.**

Die Station Saarlörsbach des Direktionsbezirks Köln (linksrheinisch), welche bisher für den Wagenladungsverkehr eingerichtet war, wird vom 15. November 1891 ab auch für den Eil- und Frachtstückgutverkehr eröffnet und wird das Heft 7 des Verbandstarifs dementsprechend ergänzt.

Es ist daher in den Vorbemerkungen 3 II auf Seite 6 des Tarifhefts 7 die laufende Nummer 5 zu streichen und es sind ferner die nachstehenden Frachtsätze nachzutragen:

Seite	Saarlörsbach nach und von	Pro 100 kg.		
		Eilgut.	Stückgut.	Ausnahme- tarif Nr. 2.
		Mk.	Mk.	Mk.
70	Basel badische Bahn loco .	7. 42	3. 75	—
71	Basel badische Bahn transit	7. 18	3. 59	—
74	Mannheim-loco	4. 62	2. 33	1. 78
75	Mannheim-transit. . .	4. 22	2. 13	1. 58

Karlsruhe, den 15. November 1891.

Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.

Mittheilungen aus ausländischen Anzeigebültern.

Rückvergütung auf Pflaumentransporten etc. Bis 31. Dez. 91 werden auf Transporten von Pflaumen und Pflaumenmus ab Mitrovicz und Zimony, welche auf Grund des provis. Ausnahmetarifs für Obst im österr.-ungar.-schweizer. Verband, vom 25. Jan. 86, bezw. auf Grund von Theil II, Heft 2 des österr.-ungar.-schweizer.-südbad. Verbandstarifs, vom 1. Sept. 86, abgefertigt werden, bei Auflieferung von mindestens 100 Wagen, folgende Beträge rückvergütet:

Von	Per 100 kg. in Centimes.	
	Mitrovicz	Zimony
nach der Schweiz (exkl. Basel und Schaffhausen)	165	166
„ Basel und Schaffhausen .	165	166

Oesterr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schiffahrt. Nr. 123, v. 22. Okt. 91.

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate und litterarische Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.11.1891
Date	
Data	
Seite	409-412
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 496

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.